



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Pensionskassengesetz - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat startet das Vernehmlassungsverfahren für ein Pensionskassengesetz. Mit dem neuen Gesetz sollen die Änderungen auf Bundesebene bei der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen umgesetzt werden. Ziel der BVG-Revision war es, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen und die Rahmenbedingungen für ihre Finanzierung neu festzulegen. In der Vernehmlassungsvorlage ist neben der Hauptvariante "Vollkapitalisierung der Kasse" auch eine Variante mit einer allfälligen Teilkapitalisierung, welche allerdings die Einführung einer Staatsgarantie erfordern würde, enthalten. Die Vernehmlassung bei den angeschlossenen Arbeitgebern der Pensionskasse Schaffhausen und den kantonalen Personalverbänden dauert bis zum 18. Mai 2012.

Als Folge der BVG-Revision sind bei der Regelung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen einige Anpassungen vorzunehmen. Bisher legt der Regierungsrat sowohl die Beiträge als auch die Leistungen der Pensionskasse fest. Neu darf der Kanton nur noch entweder über die Beiträge oder über die Leistungen entscheiden. Dem obersten Organ der Pensionskasse, d.h. der Verwaltungskommission, kommen umfassende Kompetenzen zu. Neu muss das oberste Organ paritätisch zusammengesetzt sein. Arbeitnehmenden und Arbeitgebern steht die gleiche Anzahl Sitze zu. Vorgeschlagen wird eine Verwaltungskommission mit 14 Mitgliedern, je 7 Arbeitnehmer- und 7 Arbeitgebervertreter. Für die vom Regierungsrat zu wählenden Arbeitgebervertreter werden besondere Fachkenntnisse vorausgesetzt. Ebenso liegt es im Interesse der Arbeitnehmenden, wenn auch sie Personen mit besonderen Fachkenntnissen bestimmen.

Zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kasse stehen zwei Systeme zur Verfügung: Die Vollkapitalisierung und die Teilkapitalisierung. Beim System der Vollkapitalisierung müssen sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung durch Vorsorgevermögen gedeckt sein, d. h. der Deckungsgrad muss mindestens 100 Prozent betragen. Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche am 1. Januar 2012 eine Unterdeckung aufwiesen und für welche eine Staatsgarantie besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Sobald die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erfüllt sind, erfolgt der Übergang zum System der Vollkapitalisierung von Gesetzes wegen. Die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen wird zurzeit im System der Vollkapitalisierung geführt. Allerdings hatte die Pensionskasse nur gerade im Jahr 2006 Voldeckung von 100 Prozent. Ende 2011 betrug der Deckungsgrad 93,57 Prozent. Die aktuellen Sanierungsbeiträge aller angeschlossenen Arbeitgeber belaufen sich auf rund 5,2 Mio. Franken und diejenigen der Aktivversicherten auf 3,5 Mio. Franken, insgesamt also auf 8,7 Mio. Franken pro Jahr. Der kurzfristige Vorteil eines Systemwechsels zur Teilkapitalisierung wäre der Wegfall der Sanierungsbeiträge, die für den Kanton Schaffhausen 2,5 Mio. Franken pro Jahr betragen. Dafür wäre die Einführung einer Staatsgarantie für die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen erforderlich, d.h. der Kanton Schaffhausen müsste der Pensionskasse für bestimmte Leistungen die Deckung garantieren.

Geschäftsbericht 2011

Der Regierungsrat hat den Verwaltungsbericht 2011 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Mit dem Verwaltungsbericht legt der Regierungsrat jährlich Rechenschaft ab über die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung. Gleichzeitig hat die Regierung den Geschäftsbericht der zwölf WoV-Dienststellen des Kantons erstellt. Er führt für die WoV-Dienststellen die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht zusammen und stellt die Globalbudgets mit den Leistungsaufträgen integriert dar. Der Verwaltungsbericht, der WoV-Geschäftsbericht und die Staatsrechnung werden zusammen als Geschäftsbericht veröffentlicht.

Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

Der Regierungsrat hat eine Revision der Verordnung über die direkten Steuern vorgenommen. Damit werden die Änderungen des kantonalen Steuergesetzes umgesetzt. Die Gesetzesänderung beinhaltet zum grössten Teil Anpassungen, welche aufgrund der Änderung des Bundesrechts beziehungsweise der Rechtsprechung des Bundesgerichtes notwendig geworden sind. Es geht dabei beispielsweise um die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige, die Besteuerung der Zuwendung an die politischen Parteien und die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Neu ist klargestellt, dass bei den Kantons- und Gemeindesteuern ein Abzug bereits dann möglich ist, wenn die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen etc. zusammen mindestens 100 Franken erreichen. Für die Zuwendungen an politische Parteien gilt neu eine eigene Regelung. Auf Verordnungsebene wurde zudem eine Anpassung in Bezug auf die Besteuerung bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- in das Privatvermögen vorgenommen. Die Verordnungsänderung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Regierung verlangt Mindestzahl an Poststellen

Der Regierungsrat stimmt der Verordnung zum Postgesetz zwar im Grundsatz zu, wehrt sich aber gegen eine zu starke Reduktion der Poststellen, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Der Verordnungsentwurf enthält insbesondere Ausführungsbestimmungen zum Umfang der Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs, zu den Rechten und Pflichten der Anbieterinnen und zur Marktordnung. Gemäss der Verordnung muss pro Raumplanungsregion nur noch mindestens eine Poststelle vorhanden sein. Die Regierung befürchtet, dass dies zu einer starken Reduktion gegenüber heute führen wird. Entsprechend verlangt sie eine Erhöhung der Mindestzahl. Auch ist die Verordnung so zu ergänzen, dass bei Festlegung der Öffnungszeiten der Posteinrichtungen auf die ortsspezifischen Bedürfnisse einzugehen ist. Im Weiteren ist beim Verfahren betreffend Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur neben der Gemeinde auch der Kanton betroffen, weshalb nicht nur die Gemeindebehörden, sondern auch der Kanton von der Post anzuhören ist.

Zustimmung zu Weiterbildungsgesetz

Der Regierungsrat äussert sich - in Übereinstimmung mit der Interkantonalen Konferenz der Weiterbildung - positiv zum Bundesgesetz über die Weiterbildung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement festhält. Gemäss den neuen Verfassungsbestimmungen zur Bildung hat der Bund neu den Auftrag, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen, die Kompetenz, die Weiterbildung zu fördern, und die Aufgabe, auf Gesetzesstufe Bereiche und Kriterien festzulegen. Das Weiterbildungsgesetz ist ein Rahmengesetz, welches die Weiterbildung in der schweizerischen Bildungssystematik richtig positioniert und die zu diesem Zweck wesentlichen Grundsätze regelt.

Mit dem neuen Gesetz wird nach Ansicht der Regierung dem Anliegen einer strukturellen Einbindung und klaren Positionierung der Weiterbildung in das schweizerische Bildungssystem Rechnung getragen. Beim Vollzug des Weiterbildungsgesetzes wird vermehrt auf eine verbesserte Koordination der Weiterbildungsmassnahmen zwischen Bund und Kantonen geschaut.

Insbesondere für bevölkerungsmässig kleine Kantone ist die Schaffung einer interkantonalen Weiterbildungskonferenz sinnvoll.

Ja zu Regelung über ausserprozessualen Zeugenschutz

Der Regierungsrat stimmt der Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Das Bundesrecht sieht die Einrichtung einer zentralen Zeugenschutzstelle beim Bund vor, welche eine einheitliche Durchführung von Zeugenschutzprogrammen im Rahmen von Strafverfahren des Bundes und der Kantone gewährleistet. Daneben soll die Zeugenschutzstelle die Kantone bezüglich Personen beraten, die nicht in ein eigentliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden, aber dennoch Schutzmassnahmen bedürfen. Die Kosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle werden je zur Hälfte vom Bund und von den Kantonen getragen. Die Kantone beteiligen sich gemäss ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Weiter regelt die Verordnung, welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen abzugelten sind, sowie die Organisation eines Zeugenschutzprogramms.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung Buchberg am 12. Dezember 2011 beschlossene Änderung der Gemeindeverfassung genehmigt.

Schaffhausen, 3. April 2012
bis und mit Nr. 16/2012
16/2012

Staatskanzlei Schaffhausen